

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Lieferung von Daten durch Versand (z. B. auf Datenträgern, per E-Mail oder in Papierform). Für allgemeine Veröffentlichungen des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA) im Internetauftritt www.kba.de ist eine uneingeschränkte Nutzung mit Quellenangabe erlaubt.

Das Kraftfahrt-Bundesamt (im Folgenden als - KBA - bezeichnet) führt Aufträge für einen Auftraggeber/eine Auftraggeberin (im Folgenden - AG - genannt) nur auf der Grundlage dieser AGB durch. Hierbei gelten ausschließlich die zum Zeitpunkt eines Auftrages/einer Bestellung gültigen AGB des KBA. Abweichende oder entgegenstehende AGB des AG bedürfen der schriftlichen Bestätigung des KBA.

§ 2 Vertragsschluss

- (1) Alle Angebote des KBA sind freibleibend. Änderungen von Angeboten werden zwischen den Vertragsparteien immer schriftlich abgestimmt.
- (2) Bei der Bereitstellung der Daten durch das KBA (zum Abruf oder Versand) kommt der Vertrag nach schriftlicher Auftragserteilung durch den AG entweder durch die Auftragsbestätigung des KBA oder die Ausführung des Auftrags zustande.
- (3) Bei Bezug von Daten im Wege eines Abonnements wird eine Kündigung mit 6 Monaten Frist zum Ende des Jahres wirksam.

§ 3 Zahlungsbedingungen

- (1) Gegen Entgelt erbrachte Leistungen des KBA werden grundsätzlich nach tatsächlich entstandenem Aufwand abgerechnet. Kann das KBA aus technischen oder anderen nicht von ihm zu vertretenden Gründen die kostenpflichtigen Leistungen nicht vollständig erbringen, so ändert sich hierdurch das Entgelt nicht, sofern dieser Ausfall nicht wesentlich ist.
- (2) Sofern nicht Vorauskasse vereinbart ist, werden die Entgelte durch Nachnahme erhoben oder sind sofort nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug des AG von mehr als 30 Kalendertagen werden für jede textliche Mahnung eines fälligen Rechnungsbetrages 2,50 € berechnet.

§ 4 Lieferbedingungen

- (1) Erfüllungsort ist der Dienstsitz des KBA. Mit der Absendung der Daten durch das KBA geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Daten auf den AG über.
- (2) Für den Versand wählt das KBA einen geeigneten, marktüblichen Übermittlungsdienst. Die Versandkosten für Sendungen innerhalb von Deutschland und in das Ausland sind grundsätzlich vom AG zu tragen.
- (3) Das KBA ist zu Teillieferungen berechtigt.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Kostenpflichtig gelieferte Datenträger oder Dokumente bleiben bis zur vollständigen Zahlung des Entgeltes und bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsbeziehung resultierender Forderungen Eigentum des KBA.
- (2) An den Daten erwirbt der AG ein Nutzungsrecht nach Maßgabe der §§ 8 und 14 unter der aufschiebenden Bedingung der Zahlung oder Erfüllung nach Absatz 1.

§ 6 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem AG steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der AG nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 7 Widerrufsrecht für Verbraucher

- (1) Soweit ein AG kostenpflichtige Daten als Verbraucher im Sinne des § 13 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) bestellt, hat er ein Widerrufsrecht. Der Verbraucher kann seine Vertragserklärung innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) und durch Rücksendung der gelieferten Daten widerrufen. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist an folgende Anschrift zu richten: Kraftfahrt-Bundesamt, Sachgebiet 312, 24932 Flensburg. Durch den rechtzeitigen Widerruf ist der Verbraucher nicht mehr an den Vertrag mit dem KBA gebunden. Ein schon gezahlter Kaufpreis wird zurückerstattet. Der Verbraucher ist zur Rücksendung der Daten verpflichtet. Kann der Verbraucher die empfangenen Daten ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren oder hat er den Inhalt bereits genutzt, ist er zum Wertersatz verpflichtet. Sofern die gelieferten Daten der bestellten Lieferung entsprechen, trägt der AG die Kosten der Rücksendung bis zur gesetzlich zulässigen Höchstgrenze von derzeit 40,00 €.
- (2) Das Widerrufsrecht gilt nicht für folgende Datenlieferungen:
 - CD-ROMs/DVDs, soweit deren Versiegelung geöffnet oder beschädigt wurde,
 - Aufträge (statistische Auswertungen), die nach speziellen Vorgaben des Verbrauchers zusammengestellt wurden.

§ 8 Nutzungsrechte

- (1) Der AG erhält, soweit nicht in der Ware anders bestimmt, ein einfaches Nutzungsrecht gemäß § 31 Abs. 2 Urheberrechtsgesetz (UrhG) an den bereitgestellten Daten. Er darf sie ausschließlich in seinem internen Bereich, d. h. für eigene Zwecke nutzen. Beschäftigte des AG dürfen die Daten nicht für ihre privaten Zwecke verwenden.
- (2) Der AG darf die bereitgestellten Daten umarbeiten (z. B. generalisieren, thematisch erweitern) oder durch einen Subunternehmer allein für seine eigenen Zwecke umarbeiten lassen und die entstehenden abgeleiteten Ergebnisse in seinem internen Bereich nutzen.
- (3) Verwendet der AG die bereitgestellten Daten für Präsentations- oder Informationszwecke in seinem internen Bereich, so hat er bei jeder Bildschirmpräsentation und auf jeder anderweitigen Darstellung wie folgt auf die Datenquelle hinzuweisen:
"Datenquelle: Kraftfahrt-Bundesamt, Flensburg, <Jahr>"
- (4) Jegliche weitergehende Nutzung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem KBA. Auf § 14 dieser AGB wird Bezug genommen.

§ 9 Gewährleistung

- (1) Soweit ein Verbraucher Daten bestellt, beträgt die Gewährleistungsfrist 2 Jahre ab Erhalt der Lieferung. In diesem Fall ist der AG verpflichtet, die Ware unmittelbar nach Erhalt auf Vollständigkeit und inhaltliche Genauigkeit zu prüfen. Offensichtlich unrichtige, unvollständige oder mangelhafte Lieferungen sind dem KBA innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Nach Ablauf dieser Frist ist die Geltendmachung offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Bestellte und richtig ausgeführte Lieferungen werden weder umgetauscht noch zurückgenommen.

- (2) Soweit ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB Daten bestellt, beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr ab Erhalt der Daten. Die Gewährleistungsrechte des AG setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 Handelsgesetzbuch (HGB) geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

§ 10 Haftungsbeschränkung

- (1) Für andere als durch Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit entstehende Schäden haftet das KBA lediglich, soweit diese auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln oder auf schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch das KBA beruhen.
- (2) Die Datenkommunikation über das Internet kann nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht fehlerfrei und/oder jederzeit verfügbar gewährleistet werden. Das KBA haftet daher weder für die ständige und ununterbrochene Verfügbarkeit seines Online-Systems noch für technische und elektronische Fehler, auf die das KBA keinen Einfluss hat, insbesondere nicht für eine darauf ggf. beruhende verzögerte Bearbeitung.
- (3) Die Verantwortung für die Sicherheit und Integrität der vom AG verwendeten Internet-Leitung bzw. des vom AG eingesetzten Providers trägt allein der AG. Das KBA übernimmt insbesondere keine Haftung für Schäden, die durch fehlerhafte Internetleitungen bzw. durch Betriebsstörungen entstehen.
- (4) Das KBA übernimmt keine Haftung für Schäden des AG oder Dritter, die sich aus der Installation von Programmen oder der Nutzung von Daten ergeben.

§ 11 Vertragsstrafe

Bei pflichtwidriger, nicht vom KBA genehmigter Weitergabe der Daten verpflichtet sich der AG zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe des 10-fachen Rechnungsentgeltes höchstens jedoch 10.000 Euro. Bei wiederholt festgestelltem pflichtwidrigem Verhalten kann das KBA den AG von weiteren Datenbelieferungen ausschließen.

§ 12 Datenschutz

- (1) Die für die Auftragsabwicklung erforderliche Verarbeitung personenbezogener Daten steht im Einklang mit der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), den bereichsspezifischen Datenschutzregelungen und dem Bundesdatenschutzgesetz. Darüber hinaus können Sie Ihre Rechte auf Auskunft (Art. 15 DS-GVO), Berichtigung (Art. 16 DS-GVO), Löschung (Art. 17 DS-GVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit (Art. 20 DS-GVO) und Widerspruch (Art. 21 DS-GVO) wahrnehmen. Weitergehende Informationen zur Datenverarbeitung personenbezogener Daten und zum Datenschutz im KBA sowie Ansprechpartner finden Sie auf www.kba.de.
- (2) Der AG stellt durch geeignete Vorkehrungen sicher, dass der unberechtigte Zugriff auf die übermittelten Informationen durch Dritte ausgeschlossen ist. Er verpflichtet sich, Passwörter und Zugangskennungen sorgfältig und vor dem Zugriff Dritter geschützt, aufzubewahren sowie sie vor Verlust und Missbrauch zu schützen.

§ 13 Nebenbestimmungen

- (1) Ausschließlicher Gerichtsstand ist der Dienstsitz des KBA.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
- (3) Änderungen oder Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch der Vertrag im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am Nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.

§ 14 Erweiterte Nutzungsrechte

- (1) Wird über das nach § 8 dieser AGB gewährte Recht zur Eigennutzung hinaus ein Verwertungsrecht für Daten gewünscht, also die Mehrfachnutzung in einem vereinbarten Rahmen, wie z. B. die Nutzung im Konzern oder als Unternehmensberater/-dienstleister, wird ein Verwertungsentgelt berechnet.

Hierzu legt das KBA folgende Nutzungsrechte zu Grunde:

1. Ein sog. Informationsverwertungsrecht mit 100 % Preisaufschlag, das wie folgt definiert ist:

Der AG darf die vom KBA bereitgestellten Daten thematisch erweitern und umarbeiten oder durch einen Subunternehmer allein für seine eigenen Zwecke umarbeiten lassen, so dass diese nicht mehr in Erscheinung treten. Die so veränderten Daten dürfen geschäftsmäßig durch Gewährung von Nutzungsberechtigungen im eigenen Namen an Dritte weitergegeben werden.

Eine Weitergabe oder Veröffentlichung, in denen bereitgestellte Daten unverändert in Erscheinung treten, ist nicht erlaubt. Eine Ausnahmeregelung gilt, wenn aus elektronischen Abfragemasken Einzelauskünfte zu statistischen Werten oder zu Einzeldaten erteilt werden oder ausgewählte Einzelwerte [aus methodischen Gründen im textlichen Zusammenhang] wiedergegeben werden. Zur Feststellung, dass die Grenzen dieser Ausnahme überschritten wurden, ist hinreichend, dass ein vom KBA benannter neutraler Sachverständiger den Sachverhalt feststellt. Dem AG werden keine Rechte am geistigen Eigentum der Daten übertragen. Das KBA übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit abgeleiteter Ergebnisse.

oder

2. Das sog. Weiterverwertungsrecht mit 200 % Preisaufschlag, das wie folgt definiert ist:

Der AG darf bereitgestellte Daten oder daraus abgeleitete Ergebnisse in denen bereitgestellte Daten in Erscheinung treten können, geschäftsmäßig durch Gewährung von Nutzungsberechtigungen im eigenen Namen an Dritte vertreiben. Bei der Verwendung in Erscheinung tretender bereitgestellter Daten ist jedoch eine Weitergabe der Daten in ihrer ursprünglichen Gesamtheit und Vollständigkeit ("1:1") nicht erlaubt. Es ist auf die Datenquelle hinzuweisen.

Der AG verpflichtet sich, die Nutzung durch den Dritten durch rechtsverbindliche Vereinbarung oder urheberrechtliche Vorkehrungen auf dessen internen Bereich zu beschränken, d. h. auf eigene persönliche, geschäftliche oder wirtschaftliche Zwecke zu beschränken. Die Erteilung weitergehender Berechtigungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch das KBA.

Dem AG werden keine Rechte am geistigen Eigentum der Daten übertragen. Der AG verpflichtet sich, urheberrechtliche Ansprüche des KBA wirksam durchzusetzen, und zwar nicht nur in Bezug auf die bereitgestellten Daten, sondern auch hinsichtlich abgeleiteter Ergebnisse, sofern bereitgestellte Daten darin in Erscheinung treten. Das KBA übernimmt keinerlei Haftung für die Richtigkeit abgeleiteter Ergebnisse, es sei denn, Inhalte bereitgestellter Daten treten darin unverändert in Erscheinung.

- (2) Für Druckwerke werden keine Preisaufläge berechnet, Kopien oder Nachdruck jeglicher Art sind untersagt.